



Brüssel, den 7. Juni 2019
(OR. en)

10008/19

Interinstitutionelle Dossiers:

2018/0216(COD)

2018/0217(COD)

2018/0218(COD)

**AGRI 289
AGRILEG 105
AGRIFIN 36
AGRISTR 40
AGRIORG 32
CODEC 1182
CADREFIN 265**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Sonderausschuss Landwirtschaft / Rat

Nr. Komm.dok.: 9645/18 + COR 1 + ADD 1
9634/18 + COR 1 + ADD 1
9556/18 + REV 1 (en, de, fr) + COR 1

Betr.: GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020

- a) Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- b) Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- c) Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres

– Fortschrittsbericht des Vorsitzes

I. EINLEITUNG

1. Die Vorschläge für eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 stehen, umfassen die folgenden drei Verordnungen:
 - eine **Verordnung über die GAP-Strategiepläne**, die Direktzahlungen, sektorale Interventionen und Entwicklung des ländlichen Raums umfasst und die das Kernstück der Reform darstellt;
 - eine Verordnung über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der GAP (im Folgenden "**horizontale Verordnung**"), mit der die gleichnamige geltende Verordnung ersetzt wird;
 - eine Verordnung, mit der die Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 zu aromatisierten Weinerzeugnissen, (EU) Nr. 228/2013 zu den Regionen in äußerster Randlage und (EU) Nr. 229/2013 zu den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres geändert und aktualisiert werden (im Folgenden "**Änderungsverordnung**").
2. Nachdem die zuständigen Ratsgruppen die drei vorgeschlagenen Verordnungen ein erstes Mal komplett durchgegangen waren und sich der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) sowie der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) mit dem Thema befasst hatten, hat der österreichische Vorsitz ein erstes Bündel von Formulierungsvorschlägen zu den drei Vorschlägen (Dokumente 15058/18 + ADD 1, 15046/18 und 14195/18) und am 17. Dezember 2018 einen Bericht über den Stand der Prüfung der Vorschläge vorgelegt (Dok. 15027/18).
3. Aufbauend auf der Arbeit des österreichischen Vorsitzes und nach weiteren Beratungen in den Gruppen, im SAL und im Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat der rumänische Vorsitz überarbeitete Formulierungsvorschläge für alle drei Verordnungen vorgelegt. Im Ergebnis hält der rumänische Vorsitz die Fassungen der horizontalen und der GMO-Verordnung für weitgehend stabil, während bei der Verordnung über die GAP-Strategiepläne erhebliche Fortschritte erzielt wurden.

4. Darüber hinaus hat der rumänische Vorsitz vorgeschlagen, Beratungen über bestimmte Vorschriften zu Elementen zu führen, die Bestandteil der horizontalen Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 sind, wie die Kürzung von Zahlungen, die Agrarreserve und die Finanzdisziplin, allerdings ohne jegliche Schlussfolgerung zu Elementen aufzustellen, die unter die "Verhandlungsbox" fallen (und auf der Ebene des Europäischen Rates beraten werden). Ferner hat der rumänische Vorsitz nach Absprache mit der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zum MFR zwei Bestimmungen, die zuvor als im Zusammenhang mit dem MFR stehend eingestuft und in Klammern gesetzt worden waren (Artikel 40 der horizontalen Verordnung und Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne), in die Beratungen aufgenommen.
5. Unter rumänischem Vorsitz haben ebenfalls intensive Beratungen über die delegierten Rechtsakte und die Durchführungsrechtsakte sowohl bezüglich der horizontalen Verordnung als auch der Verordnung über die GAP-Strategiepläne stattgefunden; anschließend wurden Formulierungsvorschläge vorgelegt, die zudem auf dem Beitrag des Juristischen Dienstes des Rates beruhen.

II. SACHSTAND BEI DER VERORDNUNG ÜBER DIE GAP-STRATEGIEPLÄNE

6. Der rumänische Vorsitz hat 16 Sitzungen der Gruppe "Horizontale Agrarfragen" und zwei Sitzungen der Gruppe der Agrarreferenten und -attachés organisiert, die sich auf insgesamt 26 Arbeitstage erstreckten und in denen – hauptsächlich auf der Grundlage der vom Vorsitz vorbereiteten Dokumente und erläuternder Dokumente der Kommissionsdienststellen sowie Beiträgen des Juristischen Dienstes des Rates – der Vorschlag weiter geprüft wurde. Auf 14 Tagungen des SAL und auf fünf Tagungen des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) wurde anhand eines Orientierungsdokuments des Vorsitzes über spezifische Elemente des Vorschlags beraten.
7. Angesichts der von den Delegationen während der Beratungen geäußerten und schriftlich eingereichten Ansichten hat der rumänische Vorsitz mehrere Fassungen der überarbeiteten Formulierungsvorschläge vorgelegt: In den ersten beiden (Dok. 7007/19 und Dok. 7485/19, veröffentlicht am 1. bzw. 13. März 2019) lag der Schwerpunkt auf einigen politisch heiklen Aspekten, während die am 27. Mai (Dok. 9529/19) und 7. Juni (Dok. 10103/19) veröffentlichten Fassungen eine umfassende Überarbeitung des gesamten Vorschlags darstellten.

8. Die auf fachlicher und politischer Ebene geführten Beratungen sowie die Reaktionen der Delegationen auf die Formulierungsvorschläge des Vorsitzes haben zu erheblichen Fortschritten beigetragen, da die Positionen der Mitgliedstaaten besser verstanden, der Kommissionsvorschlag klarer abgefasst und den Ansichten der Delegationen weiter angepasst und Begriffe stabilisiert werden konnten. Bei den Beratungen wurde ferner deutlich, dass den Mitgliedstaaten genügend Spielraum geboten werden muss, damit sie die Bestimmungen der Verordnung an die Lage vor Ort anpassen und die "gemeinsamen" Elemente der Agrarpolitik beibehalten können.
9. Was die letzte Fassung seiner Formulierungsvorschläge betrifft, hat der rumänische Vorsitz seine Bemühungen auf die folgenden Aspekte konzentriert:
- Zur Stabilisierung der **Begriffsbestimmungen und damit verbundenen Bedingungen** hat der rumänische Vorsitz unter Berücksichtigung der Bedenken der Mitgliedstaaten neue Begriffsbestimmungen wie "öffentliche Ausgaben" und "AKIS" vorgeschlagen und die Begriffsbestimmungen für "Fonds auf Gegenseitigkeit", "zwichengeschaltete Stelle", "Dauergrünland", "Junglandwirt" und "echter Landwirt" umformuliert. Darüber hinaus hat der rumänische Vorsitz ausführliche Beratungen über den von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Vorschlag geführt, die Begriffsbestimmung für "förderfähige Hektarfläche" auszuweiten, um so einen größeren Beitrag der landwirtschaftlichen Flächen zum Umweltschutz zu ermöglichen. Daher hat der rumänische Vorsitz eine umformulierte Fassung vorgeschlagen, die möglicherweise weitere Beratungen erfordert.
 - Zu den **Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen** hat der rumänische Vorsitz ausführliche Beratungen über die Kürzung von Zahlungen (Artikel 15) und die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (Artikel 26) organisiert, die zu Vorschlägen im Sinne der Vereinfachung geführt haben. Diese beziehen sich auf: den freiwilligen Abzug der Arbeitskosten vom Betrag der Landwirten zu gewährenden Direktzahlungen und die Methode zur Berechnung dieser Beträge (Artikel 15 Absatz 2) und die Freiwilligkeit der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (Artikel 26 Absatz 1). Der rumänische Vorsitz hat auch in andere Artikel bestimmte Bestimmungen aufgenommen, um den Besonderheiten der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

- Die wichtigsten Änderungen für **sektorale Interventionskategorien** sind zumeist technischer Natur und umfassen folgende inhaltliche Änderungen: die Ausweitung des Geltungsbereichs von "anderen Sektoren" auf der Grundlage der Bedarfsermittlung der Mitgliedstaaten, damit diese die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe x der geltenden GMO-Verordnung abdecken; Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse können in ihren operationellen Programmen unter den Umwelt- und Klimaschutzziele wählen; Aufnahme der von Mitgliedern der Erzeugerorganisationen eingegangenen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen oder Verpflichtungen zu ökologischem/biologischem Landbau in Maßnahmen, für die Förderungen aus dem ELER in Höhe von bis zu 15 % in Frage kommen; für die Verwirklichung von Zielen kann zwischen der Ebene der Erzeugerorganisationen und der Ebene der Vereinigungen gewählt werden; Erhöhung der Kofinanzierung für Umwelt- und Klimaschutzziele; Ausweitung des Geltungsbereichs für Investitionen im Weinsektor; Einrichtung einer 80 %-Grenze für die Kofinanzierung von Ausgaben für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen im Weinsektor; im Sektor Olivenöl und den anderen Sektoren kann in den GAP-Strategieplänen zwischen dem System der Erzeugerorganisationen und strukturellen Interventionen gewählt werden. Zu den vom Vorsitz für Artikel 44 Absatz 7 vorgeschlagenen 15 % und den Bestimmungen über "andere Sektoren" in Artikel 60a könnten allerdings weitere Beratungen erforderlich sein.
- In Bezug auf die **Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums** betreffen die wichtigsten Änderungen: die Einführung einer Revisionsklausel in Artikel 65; die Möglichkeit der Neubestimmung von Gebieten mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen in Artikel 66; bestimmte Anpassungen an der Liste nicht förderfähiger Investitionen gemäß Artikel 68 sowie ein flexiblerer Ansatz in Bezug auf mögliche Arten von Risikomanagementinstrumenten in Artikel 70. Darüber hinaus wurde Artikel 75 über den Einsatz des ELER über oder in Kombination mit InvestEU wesentlich geändert, damit er mit den Bestimmungen der Dachverordnung und der Verordnung über InvestEU im Einklang steht.

- In Bezug auf das "**neue Umsetzungsmodell**" wurden ausführliche Beratungen sowohl auf fachlicher als auch auf politischer Ebene geführt, insbesondere über den neuen Leistungsrahmen. Im Ergebnis hat der rumänische Vorsitz mehrere Änderungen an Titel VII "Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung" vorgeschlagen, um die Berichterstattungspflichten besser an die Besonderheiten der Interventionen anzupassen, die nicht unter das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) fallen, und um einen flexibleren Ansatz für die Leistungsüberprüfung zu ermöglichen. Die neuen Vorschläge beziehen sich auf die Möglichkeit, auf der Grundlage der in den vorangegangenen Haushaltsjahren ausgewählten Vorhaben die durchschnittlichen jährlichen Einheitsbeträge im jährlichen Leistungsbericht für Interventionen, die nicht unter das InVeKoS fallen, festzulegen, wie es unter Option 1 des gemeinsamen Papiers des österreichischen und des rumänischen Vorsitzes vorgeschlagen wurde. Zudem wird vorgeschlagen, die Berichterstattung über die Ergebnisse alle zwei Jahre anhand von Etappenzielen zu bewerten. Darüber hinaus hat der rumänische Vorsitz die folgenden schneller sinkenden Prozentsätze für die Abweichungen von den zweijährlichen Etappenzielen aufgenommen: 45 % im Jahr 202{3}, 40 % im Jahr 202{5} und 35 % im Jahr 202{7} (die Jahreszahlen können sich je nach Beginn der Durchführung der neuen Politik ändern). Durch die Vorschläge werden die Folgen der Leistungsüberprüfung abgemildert, während die jährlichen Leistungsberichte eine rechtzeitige Anpassung der Durchführung ermöglichen, um die Folgen einer größeren Abweichung von den zweijährlichen Etappenzielen zu vermeiden.
- Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten hat der rumänische Vorsitz die Beratungen über Anhang I zu **Indikatoren** aufgenommen. Die Kommission wurde aufgefordert, 70 Informationsblätter für die Kontext-, Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren vorzulegen, die die Grundlage für die erste Umformulierung von Anhang I durch den Vorsitz bilden. Es werden jedoch noch weitere Präzisierungen zum "neuen Umsetzungsmodell" benötigt, insbesondere zu den Aspekten, die sich auf die Planungs- und Berichterstattungspflichten und Indikatoren beziehen;

- Themenbezogene Beratungen erfolgten auf fachlicher und politischer Ebene über die "**grüne Architektur**", die der Vorsitz als einen der Eckpfeiler der GAP-Reform betrachtet. Der Vorsitz hat diesem Thema mehrere Sitzungen der Arbeitsgruppe und Tagungen des SAL sowie die Apriltagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) gewidmet, um ein Gleichgewicht zwischen der Berücksichtigung der Besonderheiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die von der Kommission vorgeschlagene erweiterte Konditionalität und der Beibehaltung der allgemein anerkannten ehrgeizigeren Umweltziele zu erreichen. Besonderes Augenmerk wurde vor allem den folgenden Aspekten zuteil:
 - i) ob und in welchem Ausmaß Landwirte mit kleinen Betrieben von der Konditionalität betroffen sein sollten; Der Vorsitz stellte abschließend fest, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen dazu haben, ob die Konditionalität allgemein gültig ist oder Landwirte mit kleinen Betrieben hiervon ausgenommen sind. Daher hat der Vorsitz vorgeschlagen, die "Betriebsgröße" als wichtigsten Risikofaktor aufzunehmen, der in Verbindung mit einem vereinfachten Kontroll- und Sanktionssystem für diese Kategorie der Landwirte berücksichtigt werden muss;
 - ii) ob Öko-Regelungen für die Mitgliedstaaten freiwillig oder verpflichtend sein sollten und wie vermieden werden kann, dass Mittel nicht verwendet werden, wenn die Übernahme durch die Landwirte geringer als geplant ausfällt;
 - iii) der Umformulierung der GLÖZ-Standards in Anhang III, um den Besonderheiten und Bedenken der Mitgliedstaaten besser Rechnung zu tragen; GLÖZ 5 wurde bei den landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdiensten geführt und eine neue Beschreibung des Betriebsnachhaltigkeitsinstruments für Nährstoffe (Farm Sustainability Tool for Nutrients – FaST) wurde vorgelegt;

- iv) der Streichung einiger Grundanforderungen an die Betriebsführung zum Thema Tiergesundheit; einige Mitgliedstaaten brachten vor, dass die Umsetzung der betroffenen Richtlinien unter die Verordnung für amtliche Kontrollen fällt, mit der ein umfassender EU-Rahmen für Kontrollen, Prüfungen und Sanktionen eingerichtet wird, in dem Landwirte, die die grundlegenden und wichtigen Anforderungen nicht einhalten, nach nationalem Recht bestraft werden. Einige Mitgliedstaaten waren besorgt, dass die Sanktionen zu hoch seien, doch andere Mitgliedstaaten sind mit der Erfahrung zufrieden, die daraus gewonnen wurde, dass die Tierkennzeichnung Bestandteil der Konditionalität ist, und äußerten Bedenken, dass die tiermedizinische Sicherheit in der gesamten EU gefährdet sein könnte, wenn sie nicht mehr durch die Konditionalität gestärkt wird. Daher hat der Vorsitz GAB 7 bis 10 in eckige Klammern gesetzt und eine Fußnote mit dem Inhalt eingefügt, dass der Wortlaut von Artikel 86 Absatz 1 der horizontalen Verordnung über Sanktionen noch weiter bearbeitet werden sollte.

Da die Standpunkte zu den oben angeführten Punkten jedoch sehr unterschiedlich sind, hält der Vorsitz weitere Arbeiten für nötig, weshalb diese Fragen weiterhin "offen" bleiben;

- Was den **Verwaltungs- und Koordinierungsrahmen** betrifft, hat der Vorsitz den Schwerpunkt darauf gelegt, durch weitere Änderungen an Artikel 110 den verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Mitgliedstaaten mit regionaler bzw. föderaler Struktur in Bezug auf die Einrichtung der Verwaltungsbehörde Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen über die Konsultation des Begleitausschusses zum jährlichen Leistungsbericht geändert, sodass die Mitgliedstaaten mehr Spielraum haben, um die Verfahrensvorschriften für die Vorlage des jährlichen Leistungsberichts an die Kommission zu erfüllen;

- Bei den **Finanzbestimmungen** hat der rumänische Ratsvorsitz den Schwerpunkt auf zwei Hauptaspekte gelegt:
 - i) die Höhe der gekoppelten Stützung: Die Mitgliedstaaten vertraten unterschiedliche Standpunkte, die von der Forderung, diese Zahlungen allmählich abzuschaffen, über Unterstützung für den Kommissionsvorschlag (10 % + 2 %) und Beibehaltung der derzeitigen Höhe der Unterstützung (13 % + 2 %) bis zur Erhöhung auf bis zu 23 % + 2 % reichten. Nach Auffassung des Vorsitzes ist es wichtig, kompromisshalber zumindest die derzeitige Höhe der Mittelzuweisung beizubehalten, was letztlich auf politischer Ebene bestätigt werden müsste;
 - ii) die Höhe der technischen Hilfe: Auf Bitten der Delegationen hat der Vorsitz vorgeschlagen, dass die Erhöhung der ELER-Beteiligung auf 6 % für GAP-Strategiepläne gilt, bei denen sich der Gesamtbetrag der Unionsunterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums auf bis zu 1,5 Mrd. EUR beläuft.
- Außerdem hat der rumänische Vorsitz einen Schwerpunkt auf die Wettbewerbsbestimmungen gelegt, vor allem auf eine neue Fassung der Artikel 131 (Staatliche Beihilfen) und 133 (Nationale steuerliche Maßnahmen).

III. SACHSTAND BEI DER HORIZONTALER VERORDNUNG

10. Auf Grundlage der Fassung des Vorschlags, die der österreichische Vorsitz erstellt hatte (Dok. 15046/18), hat die Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (Gruppe AGRIFIN) die vorgeschlagene neue horizontale Verordnung weiter geprüft und diverse vom rumänischen Vorsitz zusammengestellte Formulierungsvorschläge erörtert, von denen einige auch im SAL und im Rat erörtert wurden, etwa die Agrarreserve und die Finanzdisziplin. Um den Stand der Entwicklung beim Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag zu zeigen, hat der Vorsitz am 7. Juni die jüngste Fassung des konsolidierten Textes des Vorschlags veröffentlicht, in der alle im Rat und seinen Vorbereitungsgremien bisher erörterten Formulierungsvorschläge wiedergegeben sind (Dok. 10135/19).¹

¹ Es sei darauf hingewiesen, dass die Gruppe "Horizontale Agrarfragen" für die Prüfung der Bestimmungen zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) (Artikel 63 bis 73) und zum Kontrollsystem und den Sanktionen im Rahmen der Konditionalität (Artikel 84 bis 87) in der horizontalen Verordnung zuständig ist.

11. Nach allgemeiner Auffassung der Mitgliedstaaten sind erhebliche Fortschritte erzielt worden, um die geltende horizontale Verordnung für die "Finanzierung, Verwaltung und Überwachung" einer neuen, *leistungsbasierten* GAP zweckmäßig anzupassen. Die Formulierungsvorschläge des Vorsitzes haben zu mehr Klarheit des Textes geführt und einige Bestimmungen der horizontalen Verordnung vereinfacht. Indes verbleiben einige Herausforderungen hinsichtlich des neuen Umsetzungsmodells und der Angleichung der Verordnung über die Strategiepläne an die horizontale Verordnung. So könnte die geänderte Politik einigen Delegationen zufolge aufgrund der zusätzlichen und/oder geänderten Aufgaben der beteiligten Verwaltungseinrichtungen (z. B. Zahlstellen, bescheinigende Stellen) tatsächlich kurzfristig zu einem höheren Verwaltungsaufwand für die Behörden führen. Zwar räumen die Delegationen ein, dass die Beziehung zwischen der Kommission und den Endbegünstigten infolge des neuen Umsetzungsmodells einfacher werden könnte, jedoch tun sie sich schwer damit, eine Vereinfachung der Beziehung zwischen Verwaltungen und Begünstigten auszumachen.
12. Als Reaktion auf die von den Mitgliedstaaten in der Gruppe AGRIFIN geäußerten Bedenken hat der Vorsitz mehrere Formulierungsvorschläge für Änderungen an dem Text gemacht, etwa zu folgenden Stellen: Artikel 8 Absatz 2, um die noch offene Frage der Mitgliedstaaten mit regionaler oder föderaler Struktur zu regeln sowie im Hinblick auf die Zulassung neuer, zusätzlicher Zahlstellen, Artikel 30, um ausdrücklich festzuhalten, dass die erste im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten geleistete Zahlung eine Vorschusszahlung im Sinne des letzten Absatzes von Artikel 35 darstellt, Artikel 42, um die der Kommission übertragenen Befugnisse dahin gehend zu erweitern, dass sie delegierte Rechtsakte auch für sektorale Interventionskategorien erlassen kann, und die Angleichung der Bestimmungen über Transparenz an die derzeit für den ELER und den EAGFL geltenden, in der aktuellen horizontalen Verordnung (1306/2013) festgelegten Transparenzanforderungen.
13. Mehrere weitere Änderungen technischer Art wurden vorgenommen, um den Text klarer zu machen und Übereinstimmung mit der Verordnung über die Strategiepläne zu gewährleisten, unter anderem Änderungen im InVeKoS-Kapitel und im Hinblick auf das Kontroll- und Sanktionssystem und die Konditionalität.

14. In Artikel 15 (Finanzdisziplin) wurde auf Verlangen einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten der Schwellenwert von 2 000 EUR aufgenommen. Dabei wurde berücksichtigt, dass diese Bestimmung bereits umgesetzt wird; die Systeme der Mitgliedstaaten sind daher funktionsfähig. Da die Finanzdisziplin, wie auch in der vom Vorsitz eingefügten Fußnote bekräftigt wird, künftig als letztes Mittel eingesetzt werden wird, sollte die Anwendung des gesamten Mechanismus zudem nicht zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten führen. Nichtsdestoweniger sind weitere Beratungen erforderlich, da die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage nach wie vor auseinander gehen.
15. Einige Bestimmungen der vorgeschlagenen horizontalen Verordnung sind geändert worden, müssen aber möglicherweise noch überarbeitet werden, wenn eine Einigung über die Verordnung über die GAP-Strategiepläne und den MFF erfolgt ist:
- Es bleibt offen, ob der endgültige Wortlaut einiger Bestimmungen der horizontalen Verordnung angesichts der endgültigen Fassung der vorgeschlagenen Verordnung über die GAP-Strategiepläne noch angepasst werden müsste, etwa: Artikel 8, in dem auf den jährlichen Leistungsbericht verwiesen wird, die Artikel 38 bis 40 über die Aussetzung von Zahlungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss, mit der mehrjährigen Leistungsüberwachung oder mit Mängeln in den Verwaltungssystemen sowie Artikel 52 über den jährlichen Leistungsabschluss. Möglicherweise muss auch der Wortlaut einiger anderer Artikel noch weiter verfeinert werden, etwa der Artikel 74 bis 83 über die Prüfung von Geschäftsvorgängen.
 - Bestimmungen mit Auswirkungen auf den Haushalt wurden in dem Vorschlag zurückgestellt, bis weitere Fortschritte beim MFR erzielt werden. Dazu gehören die folgenden Bestimmungen, die in Dokument 9513/19 in eckigen Klammern erscheinen: Artikel 14 über die (Höhe der) Agrarreserve und die Übertragung der aktuellen Krisenreserve, Artikel 15 über die Erstattung von Beträgen im Rahmen der Finanzdisziplin an Begünstigte, Artikel 29 über die Höhe des ersten Vorschusses und Artikel 32 über den Zeitpunkt der automatischen Aufhebung der Mittelbindungen und die vorgeschlagene N+2-Regel.

IV. SACHSTAND BEI DER GMO-VERORDNUNG

16. Der rumänische Vorsitz hat die vom österreichischen Vorsitz begonnene Arbeit fortgesetzt und einige offene Fragen geklärt, bei denen weiterer Diskussionsbedarf festgestellt worden war. Zu diesem Zweck wurde auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) im Januar eine Orientierungsaussprache geführt, bei der die Ministerinnen und Minister ihre Sichtweisen zu dem Vorschlag der Kommission vortrugen, die Klassifizierung bestimmter Rebsorten, einschließlich sechs verbotener Sorten sowie der Sorten der Art *Vitis labrusca*, zuzulassen. In den anschließenden Sitzungen des SAL im Februar und März wurden weitere Fragen erörtert, die sich hauptsächlich auf den Weinsektor bezogen, etwa Pflanzungsgenehmigungen, ein neuer Vorschlag für die Etikettierung von Weinerzeugnissen, entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weinerzeugnisse sowie geografische Angaben, sodass der rumänische Vorsitz am 12. März 2019 im Dokument 7451/19 überarbeitete Formulierungsvorschläge zur vorgeschlagenen GMO-Verordnung vorlegen konnte.
17. Im Anschluss an die Bemerkungen der Delegationen, die er auf den bilateralen Treffen in der Woche vom 20. Mai 2019 erhalten hatte, hat der rumänische Vorsitz den Text im Hinblick auf die Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 18. Juni 2019 erneut überarbeitet (Dok. 7451/1/19 REV 1 + COR 1). Die vom Vorsitz vorgeschlagenen Änderungen zielen insbesondere darauf ab,
- ein Gleichgewicht beim Thema Keltertraubensorten zu finden, indem das bestehende Verbot für sechs bestimmte Hybridsorten und die Art *Vitis labrusca* beibehalten wird, während gleichzeitig die Verwendung von Hybridsorten bei der Herstellung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung erlaubt wird;
 - die Bestimmungen zu den Kontrollen hinsichtlich der Etikettierung von Weinen klarer zu gestalten, um einen verhältnismäßigen Ansatz zu gewährleisten;
 - eine verpflichtende Verwendung der Begriffe "entalkoholisiert" und "teilweise entalkoholisiert" auf den Etiketten der entsprechenden Produkte einzuführen;
 - die Vorschriften über Genehmigungen für Neuanpflanzungen zu ändern und den Zeitraum für die Umwandlung von Pflanzungsrechten in Genehmigungen zu verlängern;

- einen Übergangszeitraum für die neue Anforderung, den Nährwert und das Verzeichnis der Zutaten auf den Weinetiketten anzugeben, vorzusehen;
- die aktuelle Bestimmung für die Einfuhren von Hanf beizubehalten;
- die Vermarktungsregeln für Wein auf den Olivenölsektor auszuweiten;
- die nationalen Beihilfen in Finnland bis 2027 zu verlängern.

18. Alle Bestimmungen mit Auswirkungen auf den Haushalt oder horizontaler Art sind zurückgestellt worden, bis es weitere Fortschritte beim MFR gibt. Dazu gehören die folgenden Bestimmungen, die im Text in eckigen Klammern erscheinen: 1. Haushaltsmittel für die Abgabe von Obst und Gemüse und von Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen (Schulprogramm), 2. in der Verordnung 228/2013 zu Regionen in äußerster Randlage vorgesehene Mittelzuweisungen und 3. in der Verordnung 229/2013 zu den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres vorgesehene Mittelzuweisungen. Ferner wurde festgestellt, welche Punkte mit dem Brexit in Zusammenhang stehen; diese sind in geschweifte Klammern gesetzt: Änderung des Artikels 149 der Verordnung 1308/2013 und der entsprechende Erwägungsgrund 23a.
